

Haftungsausschluss

Die Texte der einzelnen Gesetze / Verordnungen wurden eingescannt und Änderungen - soweit bekannt - eingearbeitet. Rechtsverbindlichkeit haben ausschließlich die im Gesetzblatt und in Kultus und Unterricht veröffentlichten Texte.

Richtlinien des Kultusministeriums für die Förderung des Sports (Sportförderungsrichtlinien)

Verwaltungsvorschrift vom 14. November 1997 (K.u.U. 1997, S. 207)

1. Allgemeine Bestimmungen

1. Zuwendungszweck

Das Land gewährt Zuwendungen zur Förderung des Breiten- und Freizeitsports im Rahmen der Programme dieser Richtlinien.

2. Rechtsgrundlage

Die Förderung erfolgt im Rahmen der im Staatshaushaltsplan veranschlagten Mittel nach Maßgabe dieser Richtlinie, der §§ 23, 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) sowie den Verwaltungsvorschriften hierzu. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie Rückforderung und Verzinsung richten sich nach den Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG).

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungen können erhalten:

- die Sportbünde
- Behindertensportorganisationen
- Sportverbände und Sportvereine

4. Zuwendungsvoraussetzungen zur Projektförderung, Form und Höhe der Zuwendung

- 4.1 Die Zuwendungsvoraussetzungen ergeben sich aus den Allgemeinen und Besonderen Bestimmungen dieser Richtlinien sowie aus den Verwaltungsvorschriften zu § 44 und § 44 a LHO.
- 4.2 Die Zuwendungen werden als Zuschüsse zur Projektförderung gewährt, soweit nicht im Rahmen einer institutionellen Förderung Personal- und Sachkosten bezuschusst werden.
- 4.3 Die Höhe der Zuwendungen und die Finanzierungsart ergeben sich aus den Besonderen Bestimmungen dieser Richtlinien.

5. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 5.1 Zuwendungsempfänger, die nicht selbst Träger der zu fördernden Maßnahmen sind, sind zu verpflichten, der Weitergabe der Zuschüsse diese Richtlinien und die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO Zugrunde zu legen sowie die Einhaltung dieser Bestimmungen durch den Maßnahmeträger sicherzustellen. Sie müssen dem Maßnahmeträger bekannt geben, dass es sich bei den weitergegebenen Mitteln um eine Zuwendung des Landes handelt. Außerdem ist sicherzustellen, dass die Regelungen des LVwVfG über die Rückforderung und Verzinsung von Zuwendungen (vgl. §§ 48, 49, 49a) entsprechende Anwendung finden.
- 5.2 Ein Projekt kann grundsätzlich nur gefördert werden, wenn zur Zeit der Bewilligung noch nicht mit der Ausführung begonnen ist. Ausnahmen hiervon sind abweichend von VV Nr. 1.2 zu § 44 LHO möglich, wenn
 - 5.2.1 rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme der Bewilligungsstelle oder dem zuständigen Sportbund eine vollständige Übersicht über die vorgesehenen Maßnahmen vorliegt und
 - 5.2.2 es sich um ein Projekt handelt, dessen Förderung aufgrund der Förderpraxis in vergleichbaren Fällen als praktisch sicher gelten kann.

6. Verfahren, Zuständigkeit

- 6.1 Die Sportbünde beantragen spätestens bis zum 31. März des Jahres, in dem eine Förderung erfolgen soll, bei dem Regierungspräsidium, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben, die Zuwendungen.
- 6.2 In den Anträgen sind getrennt nach Förderungszwecken darzustellen
- 6.2.1 die Mittel für den eigenen Bedarf der Sportbünde sowie
- 6.2.2 die Mittel für den Bedarf der Maßnahmeträger.
- 6.3 Die Anträge sind wie folgt zu gliedern:
- Spalte 1: Laufende Nr.
Spalte 2: Maßnahmeträger
Spalte 3: Bezeichnung des zu fördernden Zwecks
Spalte 4: Zuschussfähiger Gesamtaufwand
Spalte 5: Eigenmittel des Maßnahmeträgers
Spalte 6: Sonstige öffentliche Zuwendungen
Spalte 7: Höhe des Zuschusses des Landes
- 6.4 Die Regierungspräsidien bewilligen den Sportbünden die auf diese und ihre Mitgliedsverbände und Mitgliedsvereine entfallenden Zuschussmittel.
- 6.5 Neben ihrem eigenen Verwendungsnachweis erbringen die Sportbünde, soweit sie Zuschussmittel an Dritte als Maßnahmeträger weiterleiten, den Regierungspräsidien gegenüber einen Sammelverwendungsnachweis unter der Versicherung, dass bei ihnen für jeden Zuschuss ein geprüfter ordnungsgemäßer Verwendungsnachweis vorhanden ist und dass diese Nachweise zur Prüfung durch die Bewilligungsbehörde und den Rechnungshof zur Verfügung stehen.
- 6.6 Die Verwendungsnachweise sind entsprechend Nr. 6.3 zu gliedern.

II. Besondere Bestimmungen

7. Förderung von Baumaßnahmen

- 7.1 Gefördert werden können Bau, Instandsetzung, Verbesserung und Erweiterung von Sportanlagen und von verbandseigenen Schulungsstätten, ferner der Bau von Geschäftsräumen von Sportvereinen. Bei Sportanlagen werden nur Maßnahmen gefördert, die unmittelbar der Sportausübung dienen; hierzu gehören auch sanitäre Einrichtungen, Schulungsräume, Trainingsbeleuchtungen, besondere Vorkehrungen des Emissionsschutzes u. ä., nicht aber Aufwendungen für Zuschaueranlagen, Parkplätze, Vereinsgaststätten u. ä. Schönheitsreparaturen werden nicht gefördert.
- 7.2 Die Zuschüsse werden im Wege der Anteilsfinanzierung bewilligt. Sie betragen in der Regel 30 v. H., in besonders begründeten Härtefällen bis zu 50 v. H. der als notwendig anerkannten Aufwendungen, mit Zustimmung des Ministeriums für Kultus und Sport auch darüber hinaus.
- 7.3 Die Zuschüsse können als pauschalierte Festbeträge gewährt werden, wenn sich die Festbeträge aus einer Förderungsordnung des Sportbundes ergeben, deren finanzielle Auswirkungen sich am Regelzuschuss von 30 v. H. orientieren.
- 7.4 Bei Zuschüssen über 50 000 DM ist eine Zweckbindung von 25 Jahren festzulegen, sonst von 10 Jahren, wenn nicht im Einzelfall eine noch kürzere Frist angemessen erscheint.
- 7.5 Träger von Baumaßnahmen, die nicht Eigentümer oder Erbbauberechtigte des betroffenen Grundstücks sind, können Zuschüsse nur erhalten, wenn ihnen ein Nutzungsrecht zusteht, dessen Dauer der Zweckbindung mindestens entspricht.
- 7.6 Die Baumaßnahmen dürfen erst nach Freigabe durch den Sportbund begonnen werden. Der Sportbund darf die Freigabe erteilen, wenn er sichergestellt hat, dass das Vorhaben in seinen Antrag an das Regierungspräsidium aufgenommen wird.

8. Beschaffung von Sportgeräten

- 8.1 Die Beschaffung von Sportgeräten kann im Wege der Anteilsfinanzierung bis zur Höhe von 50 v. H. bezuschusst werden.
- 8.2 Die Zuschüsse können als pauschalierte Festbeträge gewährt werden, wenn sich die Festbeträge aus einer Förderungsordnung des Sportbundes oder eines Sportfachverbandes ergeben, deren finanzielle Auswirkungen sich höchstens am Zuschusssatz von 50 v. H. orientieren.
- 8.3 Eine Bezuschussung findet nur statt, wenn der Antragsteller jährliche Aufwendungen für Sportgeräte in Höhe von über 500 DM nachweist.
- 8.4 Als Sportgeräte gelten auch optische und akustische Geräte, Transportgeräte für Sportgeräte, Pflegegeräte und Reinigungsgeräte, soweit deren Einsatz für den Sportbetrieb notwendig ist. Reinigungsgeräte werden nur bezuschusst, wenn ihr Einzelanschaffungswert 500 DM übersteigt. Putzmittel werden nicht gefördert.
- 8.5 Sofern der Einzelanschaffungswert eines Geräts 800 DM übersteigt, ist eine Zweckbindung von 5 Jahren festzulegen.
- 8.6 Der Förderung können bezahlte Rechnungen zugrunde gelegt werden, wenn die Beschaffung der Geräte im Rahmen einer Förderungsordnung des Sportbundes oder eines Fachverbandes erfolgt ist, welche die Zuwendungsbestimmungen von Nr. 8.1-8.5 zugrunde legt und außerdem sicherstellt, dass der für die Beschaffung von Sportgeräten gewährte Zuschussbetrag nicht überschritten wird.

9. Förderung von Anmietungen

Die Anmietung von Schwimmsportstätten durch Sportvereine, Sportfachverbände und Behindertensportorganisationen kann im Wege der Anteilsfinanzierung mit bis zu 50 v. H. der entstehenden Mietaufwendungen gefördert werden.

10. Förderung von Lehrgängen

- 10.1 Lehrgänge und andere Schulungsmaßnahmen für Sportler, Übungsleiter, Trainer, Schiedsrichter, Kampfrichter, Verwaltungs- und Führungskräfte können im Wege der Vollfinanzierung gefördert werden.
- 10.2 Förderungsfähig sind
 - 10.2.1 Aufwendungen für Unterkunft und Verpflegung,
 - 10.2.2 Fahrkosten zum und vom Lehrgangsort, begrenzt auf die Kosten öffentlicher Verkehrsmittel 2. Klasse,
 - 10.2.3 Unterrichtsvergütungen und Reisekosten der Lehrkräfte in der Regel nach den entsprechenden Bestimmungen des Landes sowie
 - 10.2.4 sonstige mit der Durchführung der Lehrgänge unmittelbar zusammenhängende Kosten (z. B. Lehrfahrten, Eintrittsgelder, Lehrhilfen).
- 10.3 Die Förderung nach Nr. 10.2.2 kann pauschalierte Festbeträge von Finanzordnungen des Sportbundes oder eines Sportfachverbandes zugrunde legen, wenn deren finanzielle Auswirkungen den für den öffentlichen Dienst geltenden Regelungen im Wesentlichen entsprechen.

11. Beschäftigungskosten für Übungsleiter

- 11.1 Zur Beschäftigung nebenberuflicher Übungsleiter kann im Wege der Festbetragsfinanzierung je Übungsleiter ein Zuschuss in Höhe von höchstens 3,50 DM je Stunde und 700 DM im Jahr gewährt werden.
- 11.2 Bei der Beschäftigung von Übungsleitern im Behindertensport sowie bei der Beschäftigung von Übungsleitern „P“ können im Wege der Festbetragsfinanzierung je Übungsleiter bis zu 8,75 DM je Doppelstunde und 875 DM im Jahr gewährt werden.
- 11.3 Entsprechende Anträge und Verwendungsnachweise sind gemäß den Vorgaben in Nr. 11.1 und 11.2 darzustellen.

12. Zusammenarbeit von Schulen und Vereinen

- 12.1 Auf Schuljahresdauer angelegte Maßnahmen der Zusammenarbeit von Schule und Verein können im Wege der Festbetragsfinanzierung mit 1.200 DM pro Modell und Jahr gefördert werden.
- 12.2 Bei Maßnahmen, an denen Sonderschulen oder berufliche Schulen beteiligt sind, erhöht sich der Festbetrag auf bis zu 2.000 DM.
- 12.3 Als Verwendungsnachweis gilt die Bestätigung des Vereins, dass ein Übungsleiter die Maßnahme betreut hat.

13. Jugendpflegerische Vorhaben der Sportjugend

- 13.1 Soweit Jugendpflegerische Maßnahmen der Sportjugend nicht nach den Bestimmungen des Landesjugendplans gefördert werden, können sie im Wege der Anteilsfinanzierung bezuschusst werden.
- 13.2 Die Zuschusshöhe soll sich an den Bestimmungen und Sätzen des Landesjugendplans ausrichten.
- 13.3 Soweit die Maßnahmen unmittelbar einzelnen Jugendlichen zugute kommen, wie Sportfreizeiten u. ä., soll eine Eigenbeteiligung des jugendlichen Teilnehmers mit mindestens 5,- DM pro Tag festgelegt werden. Im Übrigen soll die Eigenbeteiligung des Trägers der Maßnahme mindestens 25 v. H. der entstehenden Kosten betragen.

14. Förderung sozialer Zwecke

Aufwendungen der Sportbünde für soziale Zwecke (Prämien für Sportunfall- und Sporthaftpflichtversicherungen, Beiträge zu Berufsgenossenschaften, Aufwendungen für die Sportunfallfürsorge und für sportärztliche Betreuung) können im Wege der Anteilsfinanzierung mit bis zu 75 v. H. der nachgewiesenen Aufwendungen bezuschusst werden.

15. Zentrale Verwaltungsaufgaben

- 15.1 Für ihre Verwaltungsaufgaben können den Sportbünden im Wege der institutionellen Förderung Zuschüsse als Festbeträge gewährt werden, deren Höhe jeweils das Ministerium für Kultus und Sport festlegt.
- 15.2 Den Sportfachverbänden und Behindertensportorganisationen können als Betriebskostenförderung (Sonderform der Projektförderung) Zuschüsse im Wege der Anteilsfinanzierung
 - 15.2.1 zu den sächlichen Verwaltungskosten in Höhe bis zu 50 v. H. der notwendigen Aufwendungen oder
 - 15.2.2 zu den Personal und Sachkosten in Höhe von bis zu 25 v. H. der notwendigen Aufwendungen oder
 - 15.2.3 zu den Personalkosten in Höhe von bis zu 40 v. H. und zu den Sachkosten in Höhe von bis zu 20 v. H. der notwendigen Aufwendungen gewährt werden.

16. Förderung sonstiger Vorhaben

- 16.1 Nicht dem üblichen Sportbetrieb zuzurechnende sonstige Vorhaben der Sportfachverbände und Behindertensportorganisationen, die unmittelbar Belangen des Sports dienen, wie z. B. Durchführung und Beschickung sportlicher Veranstaltungen, Pflege internationaler Sportbeziehungen u. ä., können im Wege der Anteilsfinanzierung mit bis zu 75 v. H. der notwendigen Aufwendungen gefördert werden.
- 16.2 Nicht gefördert werden Mitgliederversammlungen, Verbandstagungen, Vorstandssitzungen u. ä., das Bestreiten von Repräsentationsaufgaben zum Zweck der Selbstdarstellung wie Feierlichkeiten und Jubiläumszuwendungen an Mitglieder und Mitarbeiter.

III. Inkrafttreten

- 17. Diese Richtlinien treten am 1. Januar 1998 in Kraft.